



Ärztekammer für Oberösterreich

Umlagenordnung 2023

Gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998

Umlagenordnung der Ärztekammer für

Oberösterreich

	Seite
§ 1 Kammerumlagen	3
§ 2 Gliederung und Art der Kammerumlagen	3
§ 3 Höhe, Vorschreibung, Einhebung und Fälligkeit der Kammerumlagen	4
§ 4 Rückständige Kammerumlagen	5
§ 5 Stundung, Ermäßigung, Nachlass, Verjährung	5
§ 6 Kammerumlageverfahren	6
§ 7 Umlagen	6
§ 8 Wirksamkeitsbeginn	10

§ 1 Kammerumlagen

- (1) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der in § 66 des Ärztegesetzes 1998 der Ärztekammer übertragenen Aufgaben - ausgenommen die finanzielle Sicherstellung der Leistungen der Wohlfahrtskasse - sowie zur Deckung der Kosten, die aus der Geschäftsführung der Österreichischen Ärztekammer erwachsen, hebt die Ärztekammer für Oberösterreich von sämtlichen Kammerangehörigen Kammerumlagen ein.
- (2) Die Kammerumlagen werden alljährlich von der Vollversammlung, und zwar im Allgemeinen im Zuge der Beratungen des Jahresvoranschlages, als Monatsbeiträge festgesetzt.
- (3) Alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, die in der Umlagenordnung festgesetzten Umlagen fristgerecht zu leisten. Zu diesem Zwecke ist die Ärztekammer für Oberösterreich zu deren Einbehaltung zu Lasten einer Versorgungsleistung der Wohlfahrtskasse, über einen Dienstgeber, über die OÖ Gebietskrankenkasse oder (und) zu deren Abhebung über ein Konto des Mitgliedes bevollmächtigt. Die Pflicht zur Leistung der Kammerumlagen beginnt und endet - unbeschadet noch aushaftender Kammerumlagen - mit der Zugehörigkeit zur Ärztekammer für Oberösterreich.

§ 2 Gliederung und Art der Kammerumlagen

- (1) Die Kammerumlagen gliedern sich in
 - a) Allgemeine Kammerumlagen (die Umlage zur Österreichischen Ärztezeitung sowie die Umlage zum PR-Fonds der Österreichischen Ärztekammer sind Teile der allgemeinen Kammerumlage)
 - b) Sonderkammerumlagen der Kassenvertragsärzte
 - c) Sektions-, Fachgruppen-, Referatsumlagen sowie sonstige Umlagen nach Beschlussfassung in der Vollversammlung der Ärztekammer für Oberösterreich.
- (2) Die Kammerumlagen können in Form eines bestimmten Prozentsatzes der ärztlichen Bruttoeinnahmen der Sachleistungshonorare der Krankenkassen oder in festen Beträgen festgesetzt werden.

§ 3 Höhe, Vorschreibung, Einhebung und Fälligkeit der Kammerumlagen

- (1) Die Kammerumlagen sind unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Art der Berufsausübung der Kammerangehörigen festzusetzen.
Die Kammerumlagen können für die einzelnen Arztgruppen im Hinblick auf die hierfür zu erfüllenden Aufgaben verschieden hoch festgesetzt werden.
- (2) Tritt das Mitglied während des Monats ein und/oder wird die Mitgliedschaft vor dem Monatsende beendet, so hat es die Beiträge für den gesamten Monat zu entrichten.
- (3) Die Kammerumlagen sind bei Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf ausschließlich im Dienstverhältnis ausüben bzw. die neben der angestellten Tätigkeit eine freiberufliche niedergelassene Tätigkeit ohne § 2 Kassenverträge ausüben, vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates an die Kammer abzuführen.
- (4) Die Vorschreibung und Einhebung der Kammerumlagen für die übrigen freiberuflich tätigen Ärzte ohne § 2 Kassenverträge erfolgt über ein Konto des Mitglieds. Dies gilt auch für außerordentliche Mitglieder und angestellte Ärzte, wenn der Beitrag nicht über den Dienstgeber einbehalten werden kann. Auf Verlangen der Ärztekammer ist gegebenenfalls einen Abbuchungsauftrag für die Kammerumlagen zu erteilen.
- (5) Die Vorschreibung und Einhebung Kammerumlage sowie der Sonderkammerumlage bei Ärzten oder Gruppenpraxen mit einem § 2 Kassenvertrag erfolgt über die OÖ Gebietskrankenkasse. Die Sonderkammerumlagen der § 2-Kassenvertragspartner werden in Form eines bestimmten Prozentsatzes der Einnahmen aus den Sachleistungshonoraren der OÖ Gebietskrankenkasse festgesetzt.
- (6) Die Vorschreibung und Einhebung der Kammerumlagen bei den Ärzten gem. Abs. 3 bis 5 erfolgt grundsätzlich monatlich. Die Vorschreibung und Einhebung der Sonderkammerumlage erfolgt mit dem Zufluss des Sachleistungshonorars. Die Vorschreibungen sind unter Bedachtnahme auf die Datenverarbeitung Akontierungen; ergeben sich während des Jahres Änderung- in der

Zahlungsverpflichtung, erfolgt am Jahresende mit der Jahresabrechnung ein positiver oder negativer Ausgleich.

- (7) Bei Mitgliedern einer Gruppenpraxis mit einem § 2 Kassenvertrag erfolgt die Vorschreibung der Sonderkammerumlage gemäß Abs. 5 unter Berücksichtigung des Aufteilungsschlüssels, der der Ärztekammer mitgeteilt werden muss.
- (8) Die mit der Vorschreibung und Einhebung der Kammerumlagen über die Datenverarbeitungsanlage sowie über den Dienstgeber verbundenen Erfordernisse und Anordnungen sind zu berücksichtigen.
- (9) Sämtliche vorgeschriebene Kammerumlagen sind mit der Vorschreibung fällig.

§ 4 Rückständige Kammerumlagen

- (1) Wird innerhalb von 10 Wochen nach dem Fälligkeitstermin die Zahlung nicht geleistet, hat eine Mahnung zu erfolgen. Bleibt eine weitere 6 Wochen nach der ersten Mahnung gehörig ausgewiesene Mahnung erfolglos, können die rückständigen Kammerumlagen gemäß § 93 Ärztegesetz 1998 nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, VVG 1991, eingebracht werden.
- (2) In den Fällen nach Abs. 1 werden dem Schuldner Verzugszinsen in der jeweiligen Höhe der üblichen Bankzinsen vom Tag der Fälligkeit bis zum tatsächlichen Eingang der Kammerumlagen samt Spesen angelastet.

§ 5 Stundung, Ermäßigung, Nachlass, Verjährung

- (1) Auf Ansuchen können Kammerumlagen gestundet, nach Billigkeit ermäßigt oder in Härtefällen nachgelassen, weiters die Entrichtung von Nachzahlungen in angemessenen Raten bewilligt werden. Aushaftende Kammerumlagen sind in der Regel zu verzinsen.
- (2) Die Auswahl der Reihenfolge bezüglich Anrechnung von Umlagen bzw. Raten (Umlage, Nebengebühren etc.) obliegt dem zuständigen Organ.

- (3) Bei mehrfacher Kammerzugehörigkeit ist über Antrag des/der betroffenen Arztes/Ärztin von einer Vorschreibung der allgemeinen Umlage für die Österreichische Ärztekammer abzusehen.
Voraussetzung hierfür ist die Zugehörigkeit zum Wohlfahrtsfonds einer anderen Länderkammer im Sinne des § 109 Absatz 1 Ärztegesetz 1998.
- (4) Ebenso ist über Antrag der Arztehegatten die Umlage für die Österreichische Ärztezeitung nur einmal vorzuschreiben. Folge dessen wird die Österreichische Ärztezeitung nur einmal pro Arztehepaar zugestellt.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kammerumlage verjährt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt zu dem die Kammerumlage vorgeschrieben wurde oder vorgeschrieben hätte werden können.

§ 6 Kammerumlageverfahren

Die Entscheidung in Verfahren über die Kammerumlage gemäß § 91 Abs.1 ÄrzteG idgF obliegt dem Präsidenten. Die Entscheidung in Verfahren über die Kurienumlage gemäß § 91 Abs. 2 ÄrzteG idgF obliegt dem Kurienobmann.

§ 7 Umlagen

A) Allgemeine Kammerumlagen

	Österr. Ärztekammer (*/***)	Ärztekammer für OÖ.
1) Niedergelassene Ärzte:		
a) mit ÖGK-Kassenvertrag	€ 23,15	0,54 % **) und B
b) Nichtkassenärzte und Kassenärzte ohne ÖGK-Kassenvertrag	€ 23,15	1,08 % **)
c) Nichtkassenärzte und Kassenärzte ohne ÖGK-Kassenvertrag sofern gleichzeitig Abteilungsleiter oder ärztlicher Leiter nach Punkt 3d)	€ 23,15	1,76 % **)

d) Nichtkassenärzte und Kassenärzte ohne ÖGK-Kassenvertrag sofern gleichzeitig angestellter Arzt gem. 3 c)	€ 23,15	1,22 % **)
	Österr. Ärztekammer (*/***)	Ärztekammer für OÖ.
e) Leistungsempfänger ohne kurativen Kassenvertrag	€ 23,15	1,08 % **)
2) Wohnsitzärzte	€ 23,15	0,14 % **)

wobei die Jahresumlage zur Ärztekammer für Oberösterreich pro niedergelassenen Arzt und Wohnsitzarzt nach Punkt 1) und 2) nicht höher sein darf als 0,9 % der Einnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit. (Antrag des Arztes erforderlich)

3) Angestellte Ärzte:

a) Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	€ 13,73	0,41 % **)
b) Ärzte in Ausbildung zum Facharzt	€ 13,73	0,81 % **)
c) Mittelbau und Sonstige (exkl. Turnusärzte)	€ 23,15	1,22 % **)
d) Spitals- und angestellte Ärzte sofern Abteilungsleiter oder ärztlicher Leiter	€ 23,15	1,76 % **)

wobei die Jahresumlage zur Ärztekammer für OÖ. pro ang. Arzt nach Punkt 3 nicht höher sein darf als 1 % des Bruttogrundgehaltes zuzüglich aller Zulagen, Sondergebühren, Entschädigungen und Entgelte, aber ohne den sonstigen Bezügen. (Antrag des Arztes erforderlich).

4) Allgemeine Sondergebühreumlage der Spitalsärzte (ehemaliger Wohlfahrtskassenrabatt)	€ 0,00	40 % vom tariflichen Ärzte-Honorar in Krankenanstalten
5) Außerordentliche Kammerangehörige:	€ 5,03	€ 0,73

*) inklusive Beitrag zur Österr. Ärztezeitung

**) der monatlichen Höchstbemessungsgrundlage nach dem ASVG

***) Durch die ÖÄK wird von der jeweiligen Landesärztekammer pro Monat und aktiven Arzt ein Umlagenbetrag von € 20,75 eingehoben. Da gemäß § 91 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 die Einhebung durch die Landesärztekammer unter Bedachtnahme auf die Art der Berufsausübung und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat, kommen die unter A) Allgemeine Kammerumlagen angeführten Umlagenbeträge zum Ansatz. (Regelung seit 2000)

- 6) Fachärzte für Mund-, Kiefer-, und Gesichtschirurgie erhalten nach Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der zur Ärztekammer für Oberösterreich vorgeschriebenen Umlagen, wenn
- für den Ermäßigungszeitraum auch eine ordentliche Kammermitgliedschaft zur OÖ Zahnärztekammer besteht und
 - für den genannten Zeitraum auch von der OÖ Zahnärztekammer eine 50 %ige Ermäßigung der Kammerumlagen gewährt wurde.
- 7) Für angestellte Ärzte gemäß Punkt 3), die im Zuge einer grenzüberschreitenden Spitalskooperation in Österreich und in einem anderen EU-Land in einem Dienstverhältnis tätig sind, kommt es auf Antrag zu einer Umlagenermäßigung von 50 %, falls die betroffene ausländische Ärztekammer ebenfalls eine 50 %ige Umlagenermäßigung gewährt. Die Beiträge für die ÖÄK sind von dieser Regelung nicht betroffen, also zu 100 % zu entrichten.

B) Sonderkammerumlage der § 2-Kassenvertragsärzte

1 % aus den Sachleistungshonoraren im Sinne des § 3 Absatz 5 der Umlagenordnung, wobei die Berechnung des 1 Prozentsatzes so zu erfolgen hat, dass von den Honoraren der Vertragsärzte 20 % Ermäßigung vorher berücksichtigt werden. Darüber hinaus darf die Jahresumlage aus den Sachleistungshonoraren pro Kassenarzt 6,64 % der jährlichen Höchstbemessungsgrundlage nach dem FSVG nicht überschreiten.

C) Bundeskurien-, Fachgruppen- und Referatsumlagen

	Österr. Ärztekammer	Ärztekammer für OÖ
Fachgruppe für Radiologie		
niedergelassene Fachärzte	€17,50	€ 0,00
angestellte Fachärzte	€ 5,50	€ 0,00
Referat Bundessektion niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin	€ 0,29	€ 0,00
Referat Bundessektion niedergelassene Fachärzte (ohne Radiologen)	€ 0,50	€ 0,00
Referat Bundessektion Turnusärzte	€ 0,00	€ 0,00
Referat hausapothekenführende Ärzte	€ 5,00	€ 1,66
Fonds für Öffentlichkeitsarbeit	€ 1,25	€ 0,00
Qualitätssicherungsumlage	€ 6,42	€ 0,00
PR-Umlage der Bundeskurie niedergelassene Ärzte	€ 6,00	€ 0,00
PR-Umlage der Bundeskurie angestellte Ärzte	€ 2,00	€ 0,00

Erläuterungen

Die Fachgruppen- und Referatsumlagen sind bei Erfüllung der Voraussetzungen kumulativ vorzuschreiben.

Gehört ein Facharzt der Fachgruppe Radiologie/Medizinische Radiologie- Diagnostik/Strahlentherapie /Radioonkologie (kurz: Radiologie) an und ist er in die Ärzteliste zusätzlich mit einem oder mehreren weiteren Sonderfächern eingetragen, so ist gemäß der Umlagenordnung der Österreichischen Ärztekammer v. 1.7.1995 die

Umlage zur Bundessektion Fachärzte zusätzlich zur Umlage zur Bundesfachgruppe Radiologie vorzuschreiben.

Für Fächerkombinationen, mit Ausnahme der vorhin genannten Fachärzte Radiologie, ist die Umlage zur Bundessektion Fachärzte nur einmal vorzuschreiben (siehe Umlagenordnung der Österreichischen Ärztekammer v. 1.7.1995).

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Die Umlagenordnung tritt mit 1.1.1970 in Kraft. Mit gleichem Datum verliert die bisher geltende Umlagen- und Beitragsordnung ihre Wirksamkeit.
- (2) Die in der Vollversammlung vom 18.12.1987 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.1988 in Kraft.
- (3) Die in der Vollversammlung vom 28.6.1993 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.7.1993 in Kraft.
- (4) Die in der Vollversammlung vom 16.12.1993 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.1994 in Kraft.
- (5) Die in der Vollversammlung vom 15.12.1994 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.1995 in Kraft.
- (6) Die in der Vollversammlung vom 3.7.1995 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.1996 in Kraft.
- (7) Die in der Vollversammlung vom 21.12.1995 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.1996 in Kraft.
- (8) Die in der Vollversammlung vom 19.12.1996 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.1997 in Kraft.
- (9) Die in der Vollversammlung vom 3.7.1997 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.5.1997 in Kraft.

- (10) Die in der Vollversammlung vom 25.6.1998 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.7.1998 in Kraft.
- (11) Die in der Vollversammlung vom 3.12.1998 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.1999 in Kraft.
- (12) Die in der Vollversammlung vom 13.12.1999 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2000 in Kraft.
- (13) Die in der Vollversammlung vom 21.12.2000 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2001 in Kraft.
- (14) Die in der Vollversammlung vom 21.12.2001 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2002 in Kraft.
- (15) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2002 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2003 in Kraft.
- (16) Die in der Vollversammlung vom 18.12.2003 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2004 in Kraft.
- (17) Die in der Vollversammlung vom 16.12.2004 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2005 in Kraft.
- (18) Die in der Vollversammlung vom 22.12.2005 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2006 in Kraft.
- (19) Die in der Vollversammlung vom 18.12.2006 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (20) Die in der Vollversammlung vom 20.12.2007 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- (21) Die in der Vollversammlung vom 18.12.2008 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
- (22) Die in der Vollversammlung vom 10.12.2009 beschlossenen Änderungen und

Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

- (23) Die in der Vollversammlung vom 20.12.2010 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (24) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2011 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
- (25) Die in der Vollversammlung vom 17.12.2012 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.
- (26) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2013 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (27) Die in der Vollversammlung vom 18.12.2014 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.
- (28) Die in der Vollversammlung vom 21.12.2015 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
- (29) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2016 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (30) Die in der Vollversammlung vom 21.12.2017 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (31) Die in der Vollversammlung vom 17.12.2018 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (32) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2019 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (33) Die in der Vollversammlung vom 21.12.2020 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (34) Die in der Vollversammlung vom 20.12.2021 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

- (35) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2022 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Februar 2023 in Kraft. Für Jänner 2023 werden die Umlagen in derselben Höhe eingehoben wie für das Jahr 2022 vorgesehen.

Aufsichtsrechtliche Bewilligungen gem. § 195 Absatz 2 ÄrzteG 1998

Die gemäß § 8 Abs. 19 beschlossenen Änderungen gelten als genehmigt, da die OÖ Landesregierung innerhalb der gesetzlichen Fristen keine anders lautende Stellungnahme abgegeben hat. In folgenden Paragraphen wurden Änderungen vorgenommen: § 7 und § 8

Die Hinweise auf die Beschlussfassung werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ im September 2007 veröffentlicht und sind im Internet im Volltext abrufbar.

Die gemäß § 8 Abs. 20 beschlossenen Änderungen gelten als genehmigt, da die OÖ Landesregierung innerhalb der gesetzlichen Fristen keine Stellungnahme abgegeben hat. In folgenden Paragraphen wurden Änderungen vorgenommen: § 7 und § 8

Die Hinweise auf die Beschlussfassung werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ im September 2008 veröffentlicht und sind im Internet im Volltext abrufbar.

Die gemäß § 8 Abs. 21 beschlossenen Änderungen gelten als genehmigt, da die OÖ Landesregierung innerhalb der gesetzlichen Fristen keine Stellungnahme abgegeben hat. In folgenden Paragraphen wurden Änderungen vorgenommen: § 7 und § 8 Abs. 21

Die Hinweise auf die Beschlussfassung werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ im September 2009 veröffentlicht und sind im Internet im Volltext abrufbar.

Aufsichtsrechtliche Bewilligungen gem. § 195a ÄrzteG 1998

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 8 Abs. 22 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen dem Amt der OÖ Landesregierung am 14.12.2009 vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 8 Abs. 23 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 24.01.2011 per Mail weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a 6 ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 8 Abs. 24 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 02.01.2012 per Mail weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 8 Abs. 25 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 07.02.2013 per Mail weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 8 Abs. 26 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 25.04.2014 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 8 Abs. 27 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 02.01.2015 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 8 Abs. 28 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 13.01.2016 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a 6 ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 8 Abs. 29 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 10.01.2017 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a (6) ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 8 Abs. 34 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 24.10.2022 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a (6) ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 8 Abs. 35 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 3.1.2023 weitergeleitet.